



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die
Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheitsbehörden

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54e-G8390-2020/1017-27

München,
29.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

GMS - COVID-19 - infektionshygienische Fragen Schule/Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich unserer GMS vom 14.05.2020 (AZ: G54e-G8390-2020/1392-1) und 19.05.2020 (AZ: G54e-G8390-2020/1017-2) sowie unserer Mitteilung per E-Mail vom 25.05.2020 erreichten uns zahlreiche Nachfragen, die wir in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt beantworten.

1. Ist eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Ausschlusses der gesamten Klasse beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei einer Schülerin, einem Schüler möglich?

*Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen und auf SARS-CoV-2 getestet. Im Kurssystem, z. B. der Oberstufe*

des Gymnasiums ist die Schule um Feststellung der gemeinsam mit der infizierten Schülerin bzw. des infizierten Schülers unterrichteten Schülerinnen und Schüler zu bitten. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet eine Quarantäne an. Im Sinne eines strikten Containments ist eine Ausnahme nur für die Teilnahme an Abschlussprüfungen (siehe Punkt 4) möglich. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

2. Was bedeutet „tritt ein COVID-Fall in einer Klasse auf, ist die gesamte Klasse in Quarantäne zu schicken“ im Falle der geteilten Klassen oder Kurse?

Angesichts der Tatsache, dass derzeit in geteilten Klassen unterrichtet wird (um den 1,5 m-Abstand einhalten zu können), kann folgender Fall auftreten: Eine Klasse ist in zwei Gruppen aufgeteilt (Gruppe A und B), die sich wöchentlich mit dem Präsenzunterricht abwechseln und sich nicht begegnen. In Gruppe A tritt eine COVID-19-Erkrankung auf. Wenn die Schüler beider Gruppen sich (in der Schule) nicht begegnen, ist jede Gruppe als Klasse i. S. d. Hygieneplans anzusehen. Einzige Verbindung wären dann die Lehrkräfte. Inwieweit Lehrkräfte, die in der Schulklasse unterrichten, eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Wenn die Lehrkräfte negativ auf SARS-CoV-2 getestet sind, müssen keinesfalls beide Gruppen in Quarantäne.

3. Ist bei einer Kindertageseinrichtung eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich des Ausschlusses einer gesamten Gruppe beim Auftreten einer COVID-19-Erkrankung bei einem Kind möglich?

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Gruppe innerhalb einer Kindertageseinrichtung bei einem Kind auf, so wird diese Gruppe für vierzehn Tage von der Betreuung ausgeschlossen und auf SARS-CoV-2 getestet. Das zuständige Gesundheitsamt ordnet eine Quarantäne an. Das Gesundheitsamt prüft, ob eine Schlie-

ßung der gesamten Einrichtung geboten ist, etwa, weil das betreffende Kind zuvor auch in einer anderen Gruppe betreut wurde. Inwieweit Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall.

4. Ist die Teilnahme an Abschlussprüfungen einer als KP1 klassifizierten Schülerin bzw. eines Schülers möglich?

*Beim Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang **prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis**, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen (mündlich und schriftlich) unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.*

5. Was sollte im Falle eines COVID-19-Verdachtsfalls mit den Schülern der Klasse geschehen, bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt?

*Sollte ein Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auftreten, so wird die betroffene Person **prioritär auf SARS-CoV-2 getestet** und bleibt bis zum Vorliegen des Testergebnisses dem Unterricht fern. In diesem Fall gilt die Nichtteilnahme am Unterricht als entschuldigt i.S.d. § 20 Abs. 1 BaySchO. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Klasse nehmen weiterhin am Unterricht teil, bis das Ergebnis der Testung vorliegt. Bestätigt sich der Verdacht, gilt Punkt 2.*

6. Was sollte in einer Kindertageseinrichtung im Falle eines COVID-19-Verdachtsfalls mit den Kindern der Gruppe geschehen, bis das Ergebnis des Abstrichs vorliegt?

*Sollte ein Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung in einer Gruppe bei einem Kind auftreten, so wird die betroffene Person **prioritär auf***

SARS-CoV-2 getestet und bleibt bis zum Vorliegen des Testergebnisses der Betreuung fern.

7. Wie ist das Vorgehen bei einer COVID-19-Erkrankung eines Lehrers?

Eine generelle Regelung für Lehrkräfte ist nicht sinnvoll. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

8. Wie ist das Vorgehen bei einer COVID-19-Erkrankung bei Beschäftigten in einer Kindertageseinrichtung?

Eine generelle Regelung für Beschäftigte und externe Dienstleister (z.B. Musikschule, Heilpädagogen, Logopäden, Mitarbeit von Frühförderstellen) in Kindertageseinrichtungen ist nicht sinnvoll. Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Beschäftigte und Dienstleister haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sein. Inwieweit Kinder oder weitere Beschäftigte und externe Dienstleister eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

9. Gelten die Vorgaben des GMS auch für sich selbst meldende COVID-19-Verdachtspersonen?

Ja, die Vorgaben des GMS gelten auch für sich selbst meldende COVID-19-Verdachtspersonen.

10. Werden, wenn Schulen die Hygieneregeln einhalten (kleine Gruppen, Mindestabstand 1,5 m, Tragen von Mund-Nasenschutz, Händehygiene, usw.), trotzdem auch die Regelungen der GMS angewandt?

Ja, im Sinne eines strikten Containments werden die Regelungen der GMS trotzdem angewandt. Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen.

11. Die Influenzasaison ist beendet, die Heuschnupfensaison eröffnet. Das hat zur Folge, dass unter Umständen sämtliche Kinder mit Schnupfen nach Hause geschickt werden. Bei vielen wird zur Sicherheit und auf Verlangen der Schule ein SARS-CoV-2-Abstrich abgenommen. Wie ist hier das Vorgehen?

Im Sinne eines strikten Containments ist das Kind bei Auftreten von akuten Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Eltern zu isolieren. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Schüler bzw. deren Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

*Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass die betroffene Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. In diesem Fall ist nur die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler vom Unterrichtsbesuch auszuschließen. Sollte sich der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung bestätigen, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.*

Ist eine Erkrankung wie z.B. Heuschnupfen bei einem Kind bereits bekannt, so ist ein Besuch des Präsenzunterrichts mit einer Bestätigung des Arztes möglich.

12. Wie ist das Vorgehen für Kinder mit Schnupfen in Kindertageseinrichtungen?

Bei Auftreten von akuten Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen in der Betreuungszeit ist das Kind sofort vor Ort in der Kindertageseinrichtung/HPT bis zur Heimfahrt/Abholung einzeln zu betreuen. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Die Eltern sollen sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.

Wenn eine solche Testung angezeigt ist, darf das betroffene Kind erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass das betroffene Kind untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Gabriele Hartl
Ministerialdirigentin